



Thüringer Universitäts- und
Landesbibliothek Jena

Kurzer Entwurf des protestantischen Kirchenrechts in Deutschland : Zu
Vorlesungen darüber, vornemlich für Theologen

Jena

4028557-1

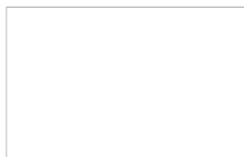
Schnaubert, Andreas Joseph

8 Diss.jur.3(4)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00034310

urn:nbn:de:urmel-ff0cc1ff-00c4-4c7d-b404-ec5c845560c7-00019946-011

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Lig. ur. 3 (A.)

Kurzer Entwurf
des
protestantischen Kirchenrechts
in
Deutschland.

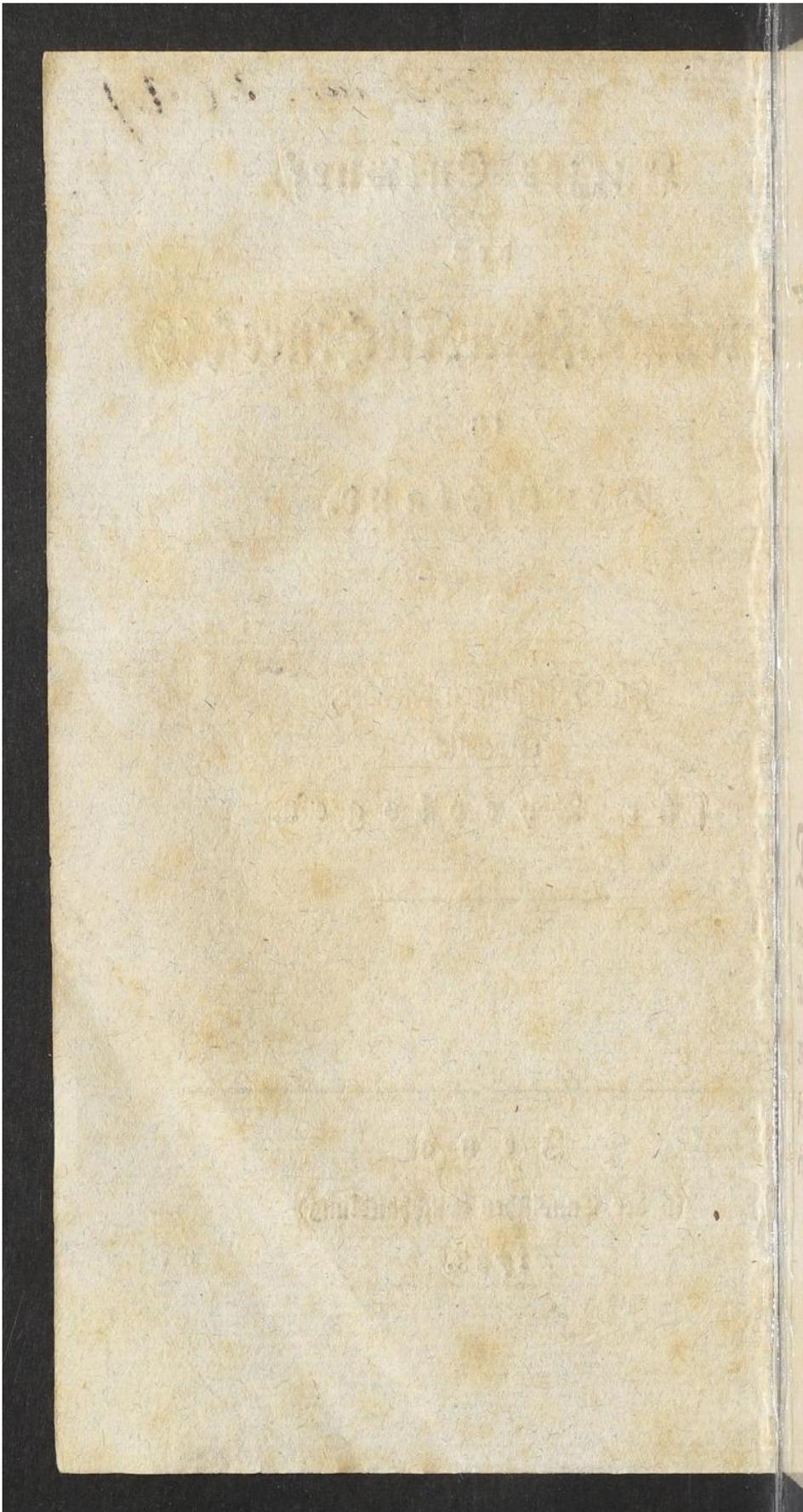
Zu Vorlesungen darüber,
vornehmlich
für Theologen.

J e n a
in der Cunoischen Buchhandlung
1788.

urn:nbn:de:urmel-ff0cc1ff-00c4-4c7d-b404-ec5c845560c7-00019946-011

Seite 2 von 17

Bild: 1



urn:nbn:de:urmel-ff0cc1ff-00c4-4c
7d-b404-ec5c845560c7-00019946-028

Das Verlangen verschiedener, hier studierenden, Theologen, daß ich ihnen im künftigen Winterhalbenjahre, ein ungemischtes protestantisches Kirchenrecht lesen möchte, ist die Veranlassung zu diesem einseitigen kurzen Entwurfe desselben.

)(2

Die

urn:nbn:de:urmel-ff0cc1ff-00c4-4c7d-b404-ec5c845560c7-00019946-037

Die vorhandenen Kompendien darüber
sind theils nicht vollständig, theils schei-
nen sie mir nicht zweckmäßig genug einge-
richtet zu seyn.

Jena d. 1. Oktob.
1788.

A. J. Schnaubert.

Vors



Vorbereitung.

Erster Abschnitt.

Von der christlichen Religion und Kirche überhaupt.

- 1) **B**egriffe der Religion.
- 2) **S**akra derselben, innerliche oder äusserliche, wesentliche oder zufällige (adiaphora).
- 3) **G**ewissensfreiheit in Ansehung der Religion.
- 4) **B**egriff der christlichen Kirche, und
- 5) **e**ines Mitglieds derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kirchengewalt und dem Kirchenregimente überhaupt.

- 6) **d**ie christliche Kirche ist eine gleiche Gesellschaft.

)(3

7)



- 7) Begriff der Kirchengewalt, und der darinn begriffenen Kollegialrechte. Eigene und gemeinsame Rechte der Kirchengewalt.
- 8) Subjekt der Kirchengewalt.
- 9) Beschaffenheit und
- 10) Grenzen derselben.
- 11) Begriff des Kirchenregiments.
- 12) gemeinsames und eigenes Kirchenregiment.

Dritter Abschnitt.

Vom Verhältniß der Kirche zum Staat.

- 13) Unterwürfigkeit der Kirche gegen die Staatsgewalt.
- 14) Begriff der Majestäts- und Soberitsrechte über die Kirche.
- 15) I. Weltliches Reformatjonsrecht.
Verschiedene Gattungen der Religionsübung, als: Hausandacht, *ius sacrorum privatorum*, privat und öffentliche Religionsübung.
- 16) II. Aufsehende Gewalt des Regenten über die Kirche.
- 17) III. Schutz, und Schirmgerechtigkeit desselben.
Anm. Vom Devolutionsrechte.

Vierter Abschnitt.

Ursprung der protestantischen Kirchen in Deutschland.

- 18.) I. Geschichte der ersten christlichen Kirchen und deren Verfassung.
- 19)

- 19) II. Verfall derselben durch Einführung der Hierarchie und Verfälschung des öffentlichen Lehrbegriffs.
- 20) III. Reformation, Symbola und Verfassung der protestantischen Kirchen in den einzelnen Reichsländern und Gebieten.
- 21) IV. Reichsbürgerrecht denselben im nürnbergischen Religionsfrieden 1532. dem passauischen Vertrag 1552. dem Religionsfrieden 1555. und westphälischen 1648. verliehen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Begriff, den Quellen und Hilfsmitteln des deutschen protestantischen Kirchenrechts.

- 22) Begriff des protestantischen Kirchenrechts.
- 23) Abtheilungen desselben in Kirchenstaats- und privat Recht, ferner in gemeines und besonderes, Landes- oder Orts Kirchenrecht.
- 24) Quellen des gemeinen protestantischen Kirchenrechts:
- a) das Naturrecht.
 - b) die Bibel,
 - c) die symbolischen Bücher,
 - d) die Schlüsse des Corporis Evangelici,
 - e) die Reichsgesetze, vornemlich der R. und W. J.
 - f) das Korpus des kanonischen Rechts.

Anm. 1) dasselbe besteht aus dem Dekret des Gratians 1151., und den Dekretalen. Von diesen sind fünf Sammlungen

gen darinn: a) die Dekretalen Gregor's IX. 1234. b) der Serrus Dekretalium von Bonifaz VIII. 1298. c) die Klementina 1313. d) die Extravaganten Johann's XXII. e) die Extravaganten mehrerer Päpste (Extravagantes communes).

Ann. 2. Regeln, den Gebrauch des kanonischen Rechts, im protestantischen Kirchenrechte, gehörig zu bestimmen.

g) Römisches Recht.

25) Quellen des besondern protestantischen Kirchenrechts:

a) Landesverträge, ausdrückliche und stillschweigende

b) besondere kirchliche Statute und Observanzen;

c) Einseitige landesherrliche Gesetze und Verordnungen.

d) Kirchliche Gewohnheitsrechte.

26) Hülfsmittel

a) Kirchengeschichte überhaupt, und

b) insbesondere die Kirchen- und Reformationsgeschichte einzelner Länder und Kirchen.

c) die protestantische Kirchenstatistik überhaupt, und

d) insbesondere der einzelnen Länder und Kirchen.

e) Litteratur des protestantischen Kirchenrechts.

An-

Anmerk. In der Litterärgeschichte desselben werden drei Epochen

- 1) mit dem Anfang der Reformation,
- 2) mit dem Religionsfrieden,
- 3) mit Titius, Thomasius und J. S. Böhmer, gemacht.

27) Das protestantische Kirchenrecht ist bisher theils in Einem Systeme mit dem katholischen, theils in eigenem, von Protestanten behandelt worden.

Zur ersten Klasse gehören vornemlich: Joh. Schilter's institutiones iuris canon., Gottl. Gerh. Titius Probe des geistlichen Rechts, J. S. Böhmer's Ius ecclesiasticum Protestantium, Desselben institutiones iuris canonici, Joh. Laur. Gleischer's Einleitung zur geistlichen Rechtsgelehrtheit, Jo. Georg Perisch elementa iuris canon. et Protestantium eccles., Jo. Rud. Engau's elementa iuris canonico-pontificio-ecclesiastici, Ludw. Mart. Kahl's elementa iuris canonico-pontificio-eccles. und Compendium elementorum u. s. f. Ge. Ludw. Böhmer's principia iuris canon. C. F. Hommel's Epitome iuris sacri;

Zur anderen: Bened. Carpzov's Iurisprudentia ecclesiastica s. consistorialis, Jo. Brunnemann de iure ecclesiastico, Jac. Gabr. Wolf's institutiones iurisprudentiae ecclesiasticae in usum Tr. Brunnemann., Joh. Balth. v. Wernher's principia

)(5



cipia iuris eccles. Protestantium, Chph.
 Pfaff's institutiones iuris eccles. Dessel-
 ben akademische Reden über das Kirchenrecht,
 Ach. Ludw. C. Schmidt's institutiones iu-
 risprudentiae ecclesiasticae, Joh. Laur.
 Mosheim's allgemeines Kirchenrecht der
 Protestanten, Erdm. Sal. Deyling's insti-
 tutiones prudentiae Pastoralis, Chr. Gottl.
 Sommel's principia iuris eccles. Prote-
 stant. Ge. Wilh. Böhmer's Grundriß des
 protestantischen Kirchenrechts.
 28) Umfang und Sitem des protestantischen Kir-
 chenrechts.

Erstes Buch.

Von der protestantischen Kirchenverfassung in Deutsch-
land überhaupt.

Erster Abschnitt. Vom Ursprung und der all-
mählichen Bildung der heu-
tigen protestantischen Kirchen-
verfassung in Deutschland.

Zweyter Abschn. Von den kirchlichen Pers-
sonen.

Erstes Hauptst. Von den kirchlichen Perso-
nen überhaupt.

Zweites — Von den Seelsorgern.

Drittes — Von den übrigen kirchlichen
Personen, welche keine
Seelsorge haben.

Dritter Abschnitt. Von der Kirchenregi-
mentsverfassung.

Erstes

- Erstes Hauptst.** Von Corpus Evangelicum.
- Zweytes —** Vom protestantischen Landesherren, dem reichsstädtischen Magistrat und andern protestantischen Unmittelbaren.
- Drittes —** Vom Konsistorium
- Viertes —** Von den Superintendenten.
- Fünftes —** Von den Rechten der Kirchengewalt in einem fremden Lande.
- Sechstes —** Von einzelnen Rechten der Kirchengewalt, welche Mittelbaren und Landsassen zukommen.
- Siebentes —** Von der besondern Verfassung einzelner Kirchen.
- Vierter Abschnitt.** Von der Subordination der protestantischen Kirchenverfassung gegen den Staat.
- Erstes Hauptst.** Von der Subordination derselben gegen das Reich.
- Zweytes —** Von der Subordination der protestant. Kirchenverfassung gegen die Landeshoheit.
- Fünfter Abschnitt.** Von der protestantischen Kirchenverfassung unter einem katholischen Landesherren.
- Sechstes**



Sechster Abschn. Von derselben in gemischten Reichsstädten.

Siebenter Abschn. Vom rechtlichen Verhältniß beider protestantischen Kirchen unter einander.

Zwentes Buch.

Von den einzelnen Rechten der Kirchengewalt und weltlichen Hobeit über die Kirche.

Erster Abschnitt. Von der aufsehenden Gewalt über die Kirche, insbesondere dem Rechte in Ansehung der Kirchenvisitation.

Zweyter — Von dem Rechte, kirchliche Zusammenkünfte oder Kirchenversammlungen zu halten.

Dritter — Von der Gewalt, Statute, Ordnungen, und Gesetze in Kirchensachen abzufassen.

Vierter — Von dem kirchlichen Gewohnheitsrechte und der Kirchenobservanz.

Fünfter — Vom Rechte, Privilegien und Dispensationen zu ertheilen.

Sechster — Vom kirchlichen Straf- und Exekutionsrechte.

Siebenter — Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Achter

- Achter** — Vom Rechte in Ansehung des kirchlichen Lehrbegriffs.
- Neunter** — Vom Rechte in Ansehung des äußerlichen Gottesdienstes.
- Erstes Hauptst.** Vom äußerlichen Gottesdienst überhaupt.
- Zweytes** — Von der Liturgie.
- Drittes** — Von den Festtagen.
- Viertes** — Von den Sakramenten.
- Fünftes** — Von den Predigten, öffentlichen Gesängen und Kirchengebeten.

Zehnter Abschnitt. Von der Ehe.

- Erstes Hauptst.** Von der Ehe und den Ehefachen überhaupt.
- Zweytes** — Von den Eheverlöbnissen.
- Drittes** — Von den Ehehindernissen.
- Viertes** — Von der Form der Ehe.
- Fünftes** — Von den Wirkungen derselben.
- Sechstes** — Von der Ehescheidung.
- Siebentes** — Von der zweiten Ehe.

Elfter Abschnitt. Von den Kirchensachen, und kirchlichen Foundationen.

- Erstes Hauptst.** Von den Kirchensachen und kirchlichen Foundationen überhaupt.

Zwei



- Zweites — Vom Erwerbe der Kirchensachen.
- Drittes — Von Verwaltung derselben.
- Viertes — Von Veräußerung der Kirchensachen, insbesondere von deren Verjährung und Besetzung.
- Fünftes — Von Kirchen, und Altären.
- Sechstes — Von kirchlichen religiösen Gebäuden, vornemlich den Klöstern, und Konventen.
- Siebentes — Von Kirchhöfen.
- Achtes — Von Immobilien und Revenüen der Kirchen etc., insbesondere von den Zehnten.
- Neuntes — Von den Kirchenbeneficien.
- I. Abtheilung. Von den Kirchenbeneficien überhaupt.
- II. — Von der Errichtung derselb.
- III. — Von der kanonischen Provision.
- a) durch Wahl und Postulation.
- b) durch Kollation, dieselbe ist
- a) entweder frei oder
- b) durch das Patronatsrecht eingeschränkt.
- c) Außerordentlicher Weise hat der Landesherr zuweilen Rechte, die in der katholischen Kirche dem Papst vermöge der Konkordaten zustehen.
- d) Recht der ersten Bitten.

IV.

- IV. — Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Beneficiaten.
- V. — Von der Art und Weise, wie die Provision aufhört, insbesondere von der Resignation.
- VI. — Von der Translation und Translocation.
- VII. — Von der Innovation der kirchlichen Foundationen und Beneficien. Die einzelnen Satzungen derselben sind:

- a) Vereinigung (unio)
- b) Theilung (sectio, divisio, dismembratio,)
- c) Verringerung (diminutio,)
- d) Innebehaltung (retentio,)
- e) Reformation,
- f) Suppression, insbesondere Sekularisation.

Zehntes Hauptst. Von den Kommenden und Komthureyen.

Drittes Buch.

Von der Art und Weise, Rechte, nach dem protestantischen Kirchenrechte, zu verfolgen.

Erster Abschnitt. Von Verfolgung der kirchlichen civil Sachen.

Erstes Hauptst. Von Verfolgung der Rechte, in den Reichs Religionsgesetzen gegründet,

a) durch



- a) durch das Corpus Evangelicum,
- b) durch einzelne Protestanten.

Zweites Hauptst. Von Verfolgung eigentlicher Kirchensachen.

- a) Inkompetenz der Reichsgerichte in denselben.
- b) Konsistorial Proceß.

Zweiter Abschnitt. Von kirchlichen Verbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung.

